

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Transsexuellenrechts (Transsexuellenrechtsreformgesetz – TSRRG, Stand: 07.04.2009)

Beurteilung der „inneren Überzeugung“

Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom 04.05.2009

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	3
II. Zeugnis nach Artikel 1 § 1 Abs. 3 TSRRG-Entwurf	4
1. Qualifikation für das Erstellen des Zeugnisses	4
2. Maßstab der Beurteilung	5
III. Begutachtung nach Artikel 1 § 8 TSRRG-Entwurf	6

I. Zusammenfassung

Der Entwurf sieht neben ergänzenden Änderungen in Artikel 1 TSRRG-Entwurf die Einführung eines neuen Transsexuellengesetzes (TSG-Entwurf) vor. Dieses enthält Regelungen zur Änderung des Vornamens und zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit. Danach muss zur Änderung des Vornamens in Zukunft durch fachärztliches Zeugnis nachgewiesen werden, dass der Antragsteller die fortdauernde innere Überzeugung hat, nicht mehr dem in seinem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht anzugehören, und dass diese Überzeugung unumkehrbar ist.

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) ist der Auffassung, dass Psychotherapeuten aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrungen über die Qualifikation verfügen, die „innere Überzeugung“ zu beurteilen, und ihr Zeugnis daher ausdrücklich als ein möglicher Nachweis der „inneren Überzeugung“ im Gesetz genannt werden sollte. Es sollte auch klargestellt werden, dass Zeugnisse eines Facharztes nur dann als Nachweis dienen können, wenn dieser auch über entsprechende besondere Erfahrungen bei der Beurteilung der „inneren Überzeugung“ verfügt. Dies ist erforderlich, da ein Facharzt nicht unabhängig von Fachrichtung und Erfahrung hinreichend qualifiziert ist, diese Frage zu beurteilen.

Der Entwurf sieht gegenüber der derzeitigen Rechtslage einen anderen Maßstab der Beurteilung vor. Während derzeit eine hohe Wahrscheinlichkeit ausreicht, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird, muss in Zukunft sicher feststehen, dass die Überzeugung unumkehrbar ist. In einem Gesetzgebungsverfahren sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, eine hohe Wahrscheinlichkeit der Unumkehrbarkeit ausreichen zu lassen, zumal es sich hierbei um eine Prognose handelt.

Da es sich bei der Beurteilung der inneren Überzeugung einerseits und der Fortpflanzungsunfähigkeit und des Erscheinungsbilds andererseits um verschiedene Fragen handelt, sollte im Gesetz auch nicht vorgeschrieben werden, dass diese Fragen im Verfahren zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in einem einheitli-

chen Gutachten zu beurteilen sind, wenn nicht bereits zuvor ein Verfahren zur Änderung des Vornamens durchgeführt wurde. Dann bliebe auch gewährleistet, dass die Personen für eine Beurteilung der von ihnen zu beantwortenden Fragestellung (innere Überzeugung bzw. Fortpflanzungsunfähigkeit und äußeres Erscheinungsbild einschließlich der Frage der Gefahr einer medizinischen Behandlung) hinreichend qualifiziert sind. Durch die geplante, zwingend vorgeschriebene Beurteilung aller Fragen in einem „fachärztlichen Gutachten“ würde hingegen ohne Grund von den guten Erfahrungen mit den derzeitigen Gutachtern abgewichen werden.

II. Zeugnis nach Artikel 1 § 1 Abs. 3 TSRRG-Entwurf

Der Entwurf sieht in Artikel 1 § 1 Abs. 3 vor, dass zur Änderung des Vornamens durch fachärztliches Zeugnis nachgewiesen werden muss, dass der Antragsteller die fortdauernde innere Überzeugung hat, nicht mehr dem in seinem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht anzugehören, und dass diese Überzeugung unumkehrbar ist.

1. Qualifikation für das Erstellen des Zeugnisses

Nach dem Wortlaut des Entwurfs kann der Nachweis nur durch das Zeugnis eines Facharztes erbracht werden, dann aber auch unabhängig von den Erfahrungen und dem Fachgebiet des Arztes. Demnach kommt ein Nachweis durch das Zeugnis eines Psychotherapeuten nach dem Wortlaut des derzeitigen Entwurfs nicht in Betracht. Dies ist aus Sicht der BPK nicht nachvollziehbar.

Psychotherapeuten verfügen aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung über die Qualifikation, die Frage der „inneren Überzeugung“ zu beurteilen. Psychologische Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) durchlaufen nach Abschluss ihres Hochschulstudiums eine in Vollzeit mindestens drei Jahre und in Teilzeit mindestens fünf Jahre dauernde Ausbildung. Dabei erwerben sie alle Kenntnisse, um eine innere Überzeugung fachlich zu beurteilen. Gemeinsam mit psychotherapeutisch tätigen Ärzten bilden sie in der ambulanten Versorgung eine Bedarfsplanungsgruppe und nehmen wie diese an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Darüber hinaus verfügen sie über Erfahrung im stationären Bereich und in der

Beratung. Psychotherapeuten sind damit genauso wie Fachärzte für Psychiatrie und Fachärzte für Psychosomatik und Psychotherapie zur Beurteilung einer „inneren Überzeugung“ qualifiziert. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der es rechtfertigt, ihr Zeugnis nicht als Nachweis im Rahmen des Artikels 1 § 1 Abs. 3 TSRRG-Entwurf anzuerkennen, zumal es hier allein um die Beurteilung der inneren Überzeugung und nicht um körperliche Funktionen geht.

Aus Sicht der BPTK ist es auch fragwürdig, ob der Umstand einer Weiterbildung zum Facharzt unabhängig von Fachrichtung und sonstiger Erfahrung allein ausreicht, um eine „innere Überzeugung“ fachlich fundiert zu beurteilen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist dies allein ausreichend. Es geht hier nicht um die Frage einer psychischen Erkrankung, sondern allein um die Beurteilung einer „inneren Überzeugung“, weshalb auch Zeugnisse von Ärzten anderer Facharztgruppen nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Es bietet sich jedoch an, bereits auf Gesetzesebene festzuschreiben, dass der Facharzt dann auch über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung „innerer Überzeugungen“ verfügen muss.

2. Maßstab der Beurteilung

Eine inhaltliche Änderung des Prüfungsmaßstabs stellt der Umstand dar, dass nunmehr zur Änderung des Vornamens die „innere Überzeugung“, einem anderen Geschlecht anzugehören, unumkehrbar feststehen muss, wohingegen bisher eine hohe Wahrscheinlichkeit dazu ausreicht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 TSG).

Die Erhöhung des Prüfungsmaßstabs auf ein „Feststehen der Unumkehrbarkeit“ ist schon deshalb fragwürdig, weil es sich hier um eine Prognoseentscheidung handelt. Bereits aus diesem Grund ist es eher angezeigt, das Erfordernis einer hohen Wahrscheinlichkeit ausreichen zu lassen. Die klinische Praxis zeigt, dass sich eine definitive Unumkehrbarkeit ohne die Berücksichtigung der einer jeden Prognose immanenten Unsicherheit nicht feststellen lässt. Auch bestünde die Möglichkeit, zwischen der Frage der Vornamensänderung (§ 1 TSG-Entwurf) und der Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (§ 8 TSG-Entwurf) zu differenzieren und bei erstem eine hohe Wahrscheinlichkeit ausreichen zu lassen. Die bisherigen Erfahrungen legen es aber nahe, wie bisher generell eine hohe Wahrscheinlichkeit ausreichen zu lassen.

Artikel 1 § 1 Abs. 3 TSRRG könnte daher wie folgt formuliert werden:

*(3) Dem Antrag nach Absatz 1 ist ein auf einer eingehenden Begutachtung basierendes Zeugnis **eine Facharzes, der über besondere Erfahrung bei der Begutachtung „innerer Überzeugungen“ verfügt, oder eines Psychotherapeuten** beizufügen, aus dem sich ergibt,*

- 1. dass der Antragsteller die fortdauernde „innere Überzeugung“ hat, nicht mehr dem in seinem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht anzugehören,*
- 2. dass diese Überzeugung **mit hoher Wahrscheinlichkeit** unumkehrbar ist,*
- 3. auf welcher Grundlage die fachärztliche **oder psychotherapeutische** Überzeugung gewonnen wurde.*

III. Begutachtung nach Artikel 1 § 8 TSRRG-Entwurf

Der Entwurf sieht in Artikel 1 § 8 Abs. 3 Satz 2 vor, dass sich das Gutachten zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 (Fortpflanzungsunfähigkeit, Erscheinungsbild einschließlich der Frage der Gefahr einer medizinischen Behandlung), soweit ein Verfahren zur Vornamensänderung noch nicht durchgeführt worden ist, auch auf die Frage der „inneren Überzeugung“ zu erstrecken hat. Auch hier ist aus Sicht der BPTK fragwürdig, ob allein der Umstand einer Weiterbildung zum Facharzt unabhängig von Erfahrungen und Fachrichtung zur fundierten Beurteilung einer „inneren Überzeugung“ ausreicht. Es ist ferner nicht sachdienlich, beide Fragen in einem Gutachten abzuhandeln, da die „innere Überzeugung“ unabhängig von den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen (Fortpflanzungsunfähigkeit, Erscheinungsbild) zu beurteilen ist. Es ist daher auch keine Vereinfachung, wenn beide Fragen in einem Gutachten abgehandelt werden.

Da nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG-Entwurf die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sein müssen, ist auch klar, dass ein Zeugnis zur inneren Überzeugung vorliegen muss. Dies liegt bei bereits durchgeführtem Verfahren nach § 1 entweder schon vor oder muss neu eingeholt werden. Bei einer getrennten Begutachtung bleibt auch gewährleistet, dass die Personen für eine Beurteilung der von ihnen zu beantwortenden Fragestel-

lung („innere Überzeugung“ bzw. Fortpflanzungsunfähigkeit und äußeres Erscheinungsbild einschließlich der Frage der Gefahr einer medizinischen Behandlung) hinreichend qualifiziert sind. Die Frage der „inneren Überzeugung“ wird dann auch im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit von besonders qualifizierten Personen durchgeführt. Ein solches Verfahren würde dann auch der bisherigen Praxis entsprechen, wonach diese Frage im Verfahren zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit auch von Psychotherapeuten begutachtet wird. Durch die geplante, zwingend vorgeschriebene Beurteilung aller Fragen in einem „fachärztlichen Gutachten“ würde ohne Grund von den guten Erfahrungen mit den derzeitigen Gutachtern abgewichen werden.

Die Bundespsychotherapeutenkammer schlägt daher vor, Artikel 1 § 8 Abs. 3 Satz 2 TSRRG-Entwurf ersatzlos zu streichen.